

Kurze Geschichte der Gesellschaft „Eintracht“.

Die Gesellschaft wurde 1843 gegründet. Die Vorversammlung wurde am 1. Januar bei Krafft (Hotel), die konstituierende Versammlung, in welcher die am 28. März 1843 von der Regierung genehmigten Statuten verlesen wurden, wurde am 5. Mai bei Heidschuch gehalten. Der erste provisorische, nachher definitive Ausschuß, bestand aus den Herren: Nik. Schmidt, Rechtsconsulent, Vorstand, Wilhelm Raquet, Rotgerber, Georg Gut, Bäcker, Jakob Vogt, Adjunkt und Quirin Koch, Stadtschreiber, Schriftführer. Am 25. April bezog die Gesellschaft die Räumlichkeiten des Herrn Goerg, den ehemaligen bayerischen Hof. Bei der Einweihung durch Konzert und Ball war der Regierungspräsident Brede zugegen. Die ersten Zeitungen waren „Frankfurter Journal“, „Mainzer Journal“, „Speirer Zeitung“, „Allgemeine Zeitung“, „Bote für Stadt und Land“, „Wochenblatt“ und „Amtsblatt“. Dazu kamen 1849 „Die Leuchtkugeln“, Perlen und stenographische Berichte aus München, welche aber bald der „Kölnischen und Pfälzer Zeitung“ den Platz räumen mußten.

Die Gebäude der jetzigen „Eintracht“ wurden am 27. November 1861 acquiriert, 1862 wurde der Saal gebaut und am 18. Oktober 1862 eingeweiht.

I. Abschnitt.

§ 1.

Der unter dem Namen „Eintracht“, anerkannten Verein, mit dem Sitze zu Kaiserslautern bestehende Verein ist eine geschlossene Gesellschaft für Einwohner dieser

Stadt zum Zwecke geselliger Unterhaltungen und Vergnügungen.

II. Abschnitt.

§ 2.

Verwaltung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird vertreten und die Verwaltung ausgeübt durch einen Vorstand von 9 Mitgliedern und zwar: einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem Rechner, einem ersten und einem zweiten Schriftführer, einem Archivar, einem ersten und einem zweiten Aufsichtsführer und einem Deconomen.

Für den Fall ein Vorstandsmitglied vorübergehend verhindert ist, seine Funktionen auszuüben, wählen die übrigen einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Jedes Vorstandsmitglied ist verantwortlich für den Schaden, der durch sein Verschulden der Gesellschaft erwächst.

Die Vorstandsmitglieder haben keine Vergütung für Mühewaltung, sondern nur Ersatz ihrer baaren Auslagen zu beanspruchen.

§ 3.

Von der Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird jedes Jahr in einer Generalversammlung, die im Monat März stattfindet, aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt und tritt sogleich in Thätigkeit.

Die Wahl ist eine geheime, zu deren Giltigkeit absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Wird die Stelle eines Vorstandsmitgliedes im Laufe des Jahres erledigt, so hat alsbald eine Ergänzungswahl stattzufinden.

Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden geschieht in einem besonderen, die übrigen sieben Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang. Die verschiedenen Stellen verteilen letztere unter sich.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung geführt.

Die Wahlen sind sofort unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolles durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes dem Gerichte entweder in Person anzuzeigen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 4.

Von den Befugnissen und den Berrichtungen des Gesamtvorstandes.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen hat der Vorstand unbeschränkte Vollmacht zur Vertretung des Vereins nach Außen.

Dem Vorstand ist die Vermögensverwaltung sowie die Geschäftsführung der Gesellschaft übertragen, er hat alljährlich das Budget aufzustellen und gleichzeitig mit der Jahresrechnung der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt das Interesse der Gesellschaft in jeder Hinsicht zu wahren.

Zu dem Zwecke ist der Vorstand befugt, die Gesellschaft bei allen Rechtsstreitigkeiten, wobei sie beteiligt ist, sowie beim Abschlusse und bei der Verbriefung von Rechtsgeschäften jeder Art gemäß Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, zu vertreten, und mit dieser Vertretung den ersten Vorsitzenden zu beauftragen, welcher seinerseits ermächtigt ist, Unterbevollmächtigte zu ernennen resp. zu bestellen. Zur gültigen Vertretung und eventuellen Vollmachterteilung nach Art. 16 des citierten Gesetzes ist die Mitwirkung und resp. Unterschrift von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Wenn es sich um die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften der Gesellschaft handelt, ist zur Legitimation der Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand, außerdem die Vorlage einer gemäß § 5 beglaubigten Abschrift des betreffenden Beschlusses der Generalversammlung nötig.

Zu einer Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich und entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Der Vorstand wird zeichnen:

Gesellschaft Eintracht Kaiserslautern,
anerkannter Verein.

Der Vorstand:

Der I. (II.) Vorsitzende:	Der I. (II.) Schriftführer:
N. N.	N. N.

§ 5.

Von den Befugnissen und Berrichtungen der einzelnen Ausschußmitglieder.

A. Vom I. Vorsitzenden.

Der erste Vorsitzende leitet sowohl die Sitzungen des Vorstandes als jene der Generalversammlung; er ist mit der innern Polizei der Gesellschaft beauftragt und hat das Recht, Mitglieder der Gesellschaft, welche den Statuten zuwiderhandeln, zur Ordnung zu verweisen, er unterzeichnet mit dem Schriftführer die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung, er überwacht die Ausführung aller Beschlüsse und beruft den Vorstand zusammen, so oft er es für nötig hält oder von einem Mitglied desselben dazu aufgefordert wird; er beruft die Generalversammlung und ist verpflichtet, die Thätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder zu überwachen und zu kontrollieren.

Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht wie oben bemerkt.

B. Vom II. Vorsitzenden.

Der zweite Vorsitzende versteht die Stelle des ersten bei dessen Verhinderung.

C. Vom Rechner.

Der Rechner hat die Kasse der Gesellschaft in Verwahr und empfängt alle Einnahmen, stellt darüber Quittungen aus und leistet die erforderlichen Zahlungen.

Der Rechner darf ohne schriftliche Anweisung des Vorsitzenden keine Zahlung für Rechnung der Gesellschaft leisten.

Er ist verpflichtet, dem Vorstande zu jeder Zeit auf dessen Verlangen eine Uebersicht des Kassenbestandes zu geben und im Monat März eines jeden Jahres an dem durch den Vorstand zu bestimmenden Tage diesem letzteren seine Bücher mit Belegen, sowie eine Aufstellung der Jahres-Einnahmen und -Ausgaben vorzulegen.

Dieselben werden von dem Vorstande und dem zu diesem Zwecke von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern geprüft und die Aufstellung ohne Belege während 14 Tagen im Lokale der Gesellschaft zur allgemeinen Ansicht und Prüfung aufgelegt.

Uebersteigt der Kasse-Bestand die Summe von 300 M., so ist derselbe bei einem vom Vorstande zu bestimmenden Bankhause verzinslich anzulegen.

D. Vom I. Schriftführer.

Der erste Schriftführer hat bei allen Versammlungen der Gesellschaft und des Vorstandes das Protokoll zu führen und trägt die Beschlüsse derselben in ein eigenes zu diesem Zweck bestimmtes Buch ein.

Alle die Gesellschaft betreffenden Schreibereien hat der Schriftführer zu fertigen.

Er führt zu gleicher Zeit ein Verzeichnis über die Mitglieder der Gesellschaft, worin Vor- und Zunamen,

Stand und Datum des Ein- und Austrittes bemerkt sind.

Endlich nimmt derselbe die Urkunde über die Anerkennung des Vereins, die Protokollbücher, Jahresabrechnungen ze. in Verwahr.

E. Vom II. Schriftführer.

Der zweite Schriftführer versteht die Stelle des ersten bei dessen Verhinderung.

F. Vom Archivar.

Der Archivar übernimmt die Bestellung der nach dem Beschlusse des Vorstandes anzuschaffenden Zeitungen, Zeitschriften und Spielkarten, überwacht deren Benützung, nimmt alle außer Gebrauch gesetzten Schriften, Bücher und Karten in Verwahr, führt über Alles ein genaues Verzeichnis und legt am Jahreschlusse dem Vorstande eine Aufstellung darüber vor.

G. Vom I. Aufsichtsführer.

Dem ersten Aufsichtsführer steht die Aufsicht über die Immobilien der Gesellschaft zu, er hat Sorge zu tragen, daß alle Lokalitäten rechtzeitig geöffnet, geheizt, beleuchtet und geschlossen werden, Reinlichkeit und Ordnung darin herrscht.

Er überwacht das Anzünden und die Instandhaltung der Notlampen.

Er führt ferner ein Verzeichnis über das vorhandene Mobiliar unter steter Rücksichtnahme des Ab- und Zuges, besorgt die vom Vorstand beschlossenen Neuanschaffungen und Reparaturen.

Derselbe besorgt ferner das Vermieten der Lokalitäten an Dritte im Sinne der vom Vorstande festgesetzten Bedingungen. Es ist seine Pflicht, jedesmal genau nachzusehen, ob sowohl an dem Lokale selbst als auch an dem Mobiliar nichts beschädigt oder zerbrochen wurde. Er muß den Gasverbrauch genau feststellen, dem Mieter die

Rechnung über Miete, Gas und Brand ausfertigen und dem Rechner sofort Aufstellung überreichen.

H. Vom II. Aufsichtsführer.

Derselbe versteht die Stelle des ersten bei dessen Verhinderung.

I. Vom Deconomen.

Der Deconom bestellt die Weine, deren Anschaffung der Ausschuß beschlossen, hat solche in Verwahrung und führt genau Buch über deren Ab- und Zugang, ebenso hat derselbe für richtige Zurücksendung der leeren Flaschen und Packungen Sorge zu tragen. Nach jedem Verbrauche hat derselbe mit dem Wirte abzurechnen und diese Abrechnung dem Rechner einzusenden.

Er hat ferner die Beschaffung des Brennmaterials zu veranlassen und dessen Verwendung zu überwachen. Am Jahreschlusse ist dem Vorstande genaue Abrechnung vorzulegen.

III. Abschnitt.

§ 6.

Von der Leitung und Aufsicht bei Vergnügungen.

Der Vorstand wählt aus der Reihe der Mitglieder eines oder mehrere derselben als Vergnügungsdirigenten, welche bei Festsetzung der Vergnügungen seitens des Vorstandes beratend mitwirken und deren Ausführung unter Ueberwachung des Vorstandes zu leiten haben.

IV. Abschnitt.

§ 7.

Von der Generalversammlung.

Außer den in den §§ 5 und 10 der gegenwärtigen Statuten angegebenen Fällen sind die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft jedesmal zu einer Generalversamm-

lung zu berufen, so oft solches von 10 ordentlichen Mitgliedern beantragt wird.

Dieser Antrag muß jedoch dem Vorstande schriftlich eingereicht werden, er muß von sämtlichen Antragstellern unterschrieben sein und zugleich eine kurze Motivierung desselben enthalten.

§ 8.

Zu jeder Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Tage vorher durch Einladungskarten unter kurzer Angabe des Gegenstandes der Beratung einzuladen.

§ 9.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 11 und 25 kann eine statutengemäß einberufene Generalversammlung gültige Beschlüsse fassen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Handelt es sich um Aufnahme oder um Ausschließung von Mitgliedern, so geschieht die Abstimmung durch Kuglung. Bei Stimmgleichheit gilt die Aufnahme als abgelehnt, desgleichen auch der Antrag auf Ausschließung.

Stimmberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder; Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der schriftlichen Form; sie sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitglied gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt in Gemäßheit des § 5 durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Versammlung, ferner durch die anwesenden Vorstands- und die anderen Vereinsmitglieder, wenn diese es wünschen.

§ 10.

Der ausschließlichen Erledigung durch die Generalversammlung sind vorbehalten:

1) Die Wahl des Vorstandes; 2) die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabchlusses und des Voranschlages fürs kommende Jahr; 3) Abänderung der Statuten; 4) Anschaffung und Veräußerung von Immobilien; 5) Aufnahme von Anlehen und Verpfändung von Liegenschaften; 6) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern; 7) Entsetzung eines Vorstandsmitgliedes; 8) Entscheidung über Rekurse, welche gegen Beschlüsse des Vorstandes erhoben werden; 9) Beschlußfassung über Auflösung der Gesellschaft.

§ 11.

Handelt es sich bei einer Generalversammlung um 1) Abänderung der Statuten; 2) Ausschluß eines Mitgliedes; 3) Anschaffung und Veräußerung von Immobilien; 4) Aufnahme von Darlehen und Verpfändung von Liegenschaften; 5) Entsetzung eines Vorstandsmitgliedes; 6) Auflösung der Gesellschaft — so ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Ist diese Hälfte nicht anwesend, so wird bald möglichst eine zweite Generalversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Die Diskussion wird geschlossen, sobald der Vorstand der Ansicht ist, daß der vorliegende Gegenstand erschöpfend erörtert sei.

V. Abschnitt.

§ 12.

Von den ordentlichen Mitgliedern.

Jeder in hiesiger Stadt ansässige unbescholtene großjährige Mann kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Er hat behufs seiner Aufnahme dem Vorstande ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieser beruft eine Generalversammlung, um über das Gesuch zu entscheiden.

Wenigstens 8 Tage vor der Verhandlung muß der Name des Angemeldeten an der Tafel im Gesellschaftslokale angeheftet werden. Das Resultat der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Dem Aufgenommenen wird zugleich ein Exemplar der Statuten gegen Bescheinigung behändigt.

§ 13.

Jedes in die Gesellschaft neu eintretende ordentliche Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Zahlung eines Monatsbeitrages von Mk. 1.—

§ 14.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Vorschläge über Veränderungen und Verbesserungen gesellschaftlicher Angelegenheiten zu machen, sowie Beschwerde über mangelhafte Einrichtungen zu erheben. Vorschläge und Beschwerden dieser Art sind in einer Generalversammlung einzubringen.

§ 15.

Den ordentlichen Mitgliedern ist es gestattet, ihre nicht selbstständigen Familienmitglieder mit Ausnahme schulpflichtigen Kinder, an Konzerten, Bällen und andern Belustigungen teilnehmen zu lassen. Söhne ordentlicher Mitglieder, welche das 18. Jahr überschritten haben, sind als selbstständig zu betrachten.

§ 16.

Die ordentlichen Mitglieder haben ferner das Recht, Fremde als Gäste in die Gesellschaft einzuführen. Der Einführende hat Name, Stand und Wohnort des Gastes, sowie seinen eigenen Namen in das Fremdenbuch einzutragen. Fremde, welche auf solche Weise eingeführt sind, dürfen die Gesellschaft einen Monat lang besuchen.

Die Frauen, Söhne und Töchter hiesiger Einwohner,

welche nicht ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind, können nicht als Gäste eingeführt werden.

Personen, welche auf Grund der beiden vorausgegangenen Paragraphen eingeführt werden, können im Falle eines unanständigen oder statutenwidrigen Benehmens vom Vorstande ausgewiesen werden.

VI. Abschnitt.

§ 17.

Von den außerordentlichen Mitgliedern.

Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Alle unverheiratete Männer, die keinen eigenen Haushalt halten.

2. Damen mit ihren Töchtern in hiesiger Stadt, in deren Familie sich kein Mann befindet, der sich als ordentliches Mitglied aufnehmen lassen konnte.

§ 18.

Wer als außerordentliches Mitglied aufgenommen sein will, hat dem Vorsitzenden ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieser bringt das Gesuch vor den Vorstand, welcher durch Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Das Resultat wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt, im Falle der Aufnahme unter Beifügung eines Exemplars der Statuten. Die Anmeldung solcher Mitglieder wird durch achttägigen Anschlag an der Tafel bekannt gegeben.

§ 19.

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen den bestimmten Monatsbeitrag von fünfzig Pfennig. Sie haben alle Befugnisse wie die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und des Eigentumsrechts an dem Vermögen der Gesellschaft. Sie dürfen weder Verwandte noch Fremde einführen.

VII. Abschnitt.

§ 20.

Ausschluß, Austritt und Wiederaufnahme.

Allen Mitgliedern ist es jederzeit unbenommen die Gesellschaft zu verlassen, nachdem sie dem Vorstände eine schriftliche Austrittserklärung zugestellt haben. Jedes ausgetretene Mitglied hat den Beitrag für den Monat des Austrittes zu entrichten. Will ein ausgetretenes Mitglied später wieder aufgenommen werden, so ist es allen statutenmäßigen Förmlichkeiten unterworfen.

§ 21.

Jedes Mitglied kann durch Beschluß der Generalversammlung aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden und verliert alle Ansprüche an die Gesellschaft.

§ 22.

Jedes Mitglied, welches während drei Monaten mit Bezahlung seines Beitrages im Rückstande bleibt, wird vom Rechner durch eingeschriebenen Brief aufgefordert, innerhalb 14 Tagen seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wird dieser Mahnung keine Folge gegeben, so wird das säumige Mitglied von der Liste gestrichen und verliert alle Ansprüche an die Gesellschaft.

Dieser Ausschluß erfolgt bei ordentlichen Mitgliedern durch die Generalversammlung, bei außerordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand.

§ 23.

Bei dem Tode eines Mitgliedes gehen dessen Ansprüche an die Gesellschaft über.

VIII. Abschnitt.

§ 24.

Vom Lokale der Gesellschaft.

Das Lokal der Gesellschaft ist durch den Besitz eines eigenen Gesellschaftshauses bestimmt; sollte dieses Haus jemals veräußert werden, so hat die Generalversammlung das Lokal zu wählen.

Die verschiedenen Räumlichkeiten sind stets in gutem Stand zu halten und entsprechend zu möbliren.

Hunde dürfen nicht in das Gesellschaftslokal mitgebracht werden.

In den Besezimmern darf nicht geraucht werden.

Sazartspiele sind im Lokale der Gesellschaft strengstens untersacht. Zuwiderhandelnde können deshalb von der Generalversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Es ist nicht gestattet, Schriften und Blätter, die im Besezimmer aufliegen, mit nach Hause zu nehmen.

Die Höhe der Spielgelder wird von dem Vorstande festgesetzt.

Wer am Billard oder den sonstigen Mobilien etwas beschädigt oder verdirbt, muß den Schaden ersetzen; derselbe wird von dem Vorstand nach Anhörung Sachverständiger festgesetzt und ist ein Refurs gegen die Entscheidung des Vorstandes nicht statthast.

IX. Abschnitt.

§ 25.

Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Das bei Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen wird unter die verbleibenden ordentlichen Mitglieder verteilt.

X. Abschnitt.

§ 26.

Schlussbestimmungen.

Im Uebrigen, wo nichts Besonderes vorgelesen, und insbesondere in zweifelhaften Fällen hat das zitierte Gesetz vom 29. April 1869 in Anwendung zu kommen und gilt das namentlich hinsichtlich der Artikel 9, 11, 15, 16, 24 und 25 dieses Gesetzes.

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Statuten treten die ältern Statuten außer Geltung.

Gegenwärtiges Statut wurde in vorstehender Fassung beschlossen am 20. April 1890.

Der Vorstand der Gesellschaft „Eintracht“

Kaiserslautern,

anerkannter Verein.

Für richtige Abschrift:

Kaiserslautern, den 4. Dezember 1890.

Für den Vorstand:

G. Heister, I. Vorsizender. C. Guthy, II. Vorsizender.

Otto Ruff, I. Schriftführer. Sch. Bohlander,

II. Schriftführer. Chr. Jung, Rechner. L. Schweizer,

I. Aufsichtsführer. Christ. Käufer, II. Aufsichtsführer.

Heil, Archivar. Jean Seng, Deconom.

